

Geschäftsordnung

für die Fachgruppe Literatur – Verband deutscher Schriftsteller, VS (FG 8) im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (FB 8) der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Fassung vom 13. Februar 2011 –

1 Zweck

- 1.1 Der Verband deutscher Schriftsteller (VS) ist eine Fachgruppe der ver.di.
- 1.2 Der VS hat den Zweck, die kulturellen, rechtlichen, beruflichen, sozialen und tariflichen Interessen seiner Mitglieder in Übereinstimmung mit der Satzung der ver.di und den Zielen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu fördern und zu vertreten sowie die internationalen Beziehungen der Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer zu pflegen.
Zu den Zielen des VS gehört es insbesondere, auf den Abschluß von Tarif- bzw. Honorarverträgen für seinen Bereich hinzuwirken.
- 1.3 Der VS kann als berufsspezifisch selbständige Gruppe innerhalb der ver.di in allen Belangen, die Autoren betreffen, von sich aus tätig werden.
Das selbe gilt für die Bundessparte Übersetzer in allen Belangen von Übersetzerinnen und Übersetzern.
- 1.4 Die Mitglieder des VS sind in der Ausübung ihres Berufes völlig frei und keinen Weisungen der Gewerkschaft unterworfen.
Was und wie sie arbeiten, ist ihre eigene Angelegenheit.
- 1.5 Der VS veröffentlicht Informationen für seine Mitglieder.
Zuständig sind jeweils die VS-Landesvorstände beziehungsweise der VS-Bundesvorstand und die VS-Geschäftsführung.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer gemäß Ziff. 2.2 sind Mitglieder der ver.di.
- 2.2 Mitglied des VS kann jede/jeder haupt- oder nebenberufliche deutschsprachige Autorin/Autor und jede/jeder im Organisationsbereich der ver.di lebende fremdsprachige Autorin/Autor werden, sofern sie/er ihr/sein fachliches Können hinreichend ausweist.
Als Ausweis des fachlichen Könnens gelten: eine Buchveröffentlichung, die nicht durch Einsatz eigener Geldmittel erkaufte sein darf; die Sendung oder Aufführung eines Hör- oder Fernsehspiels, Theaterstücks oder Films; mehrere Veröffentlichungen in literarischen Anthologien, Literaturzeitschriften, elektronischen Medien und Feuilletons oder eine vergleichbare literarische Tätigkeit.
Mitglied der Bundessparte Übersetzer kann jede/jeder haupt- oder nebenberufliche deutschsprachige Übersetzerin/Übersetzer werden, die/der eine veröffentlichte oder vertraglich vereinbarte Literaturübersetzung nachweist, die nicht durch Einsatz eigener

Geldmittel erkaufte sein darf – ob als Buch, Zeitschriftenbeitrag, Theaterstück, Hörspiel, Drehbuch etc.

- 2.3. Wer haupt- oder nebenberuflich als Autorin oder Autor tätig sein möchte und die Mitgliedschaft im VS anstrebt, kann Kandidatin bzw. Kandidat im VS werden. Kandidaten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Sie erhalten auch keinen gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Sie erhalten dafür alle fachlichen Informationen und können an den regelmäßigen Sitzungen ihres Landesbezirks bzw. ihrer Bezirksgruppe teilnehmen. Die Kandidaten entrichten einen von den Landesverbänden festzusetzenden Kandidatenbeitrag. Die Aufnahme als Kandidatin bzw. als Kandidat in den VS erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der VS-Landesvorstand beschließt. Der Kandidatenstatus ist auf 3 Jahre begrenzt. Eine Übernahme als Vollmitglied erfolgt, sobald die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien erfüllt sind.
- 2.4. Erbinnen/Erben von Autorinnen und Autoren können, sofern sie Inhaberin/Inhaber der Urheberrechte sind, Mitglieder des VS werden, haben jedoch kein Wahlrecht.
- 2.5. Neue VS-Mitglieder werden auf Vorschlag des VS-Landesvorstandes von ver.di aufgenommen.
- 2.6. Mitglieder der ver.di, die Angehörige anderer Fachgruppen sind, können auch Mitglieder der Fachgruppe Literatur (VS) werden, sofern sie nach Feststellung des VS-Landesvorstandes die Voraussetzungen von Ziff. 2.2 erfüllen.

3 Struktur

- 3.1 Der VS organisiert sich auf
- Bezirks- (siehe 3.3),
 - Landes-,
 - Bundesebene.
- 3.2 Organe des VS sind
- Mitgliederversammlungen,
 - Delegiertenkonferenzen,
 - Vorstände auf den jeweiligen Ebenen sowie der
 - Schriftstellerkongress/Bundesfachgruppenkonferenz.
- 3.2.1 Paritätische Besetzung aller VS-Gremien sowie aller zu besetzenden Gremien und Juries soll erfolgen, soweit Kandidatinnen zur Verfügung stehen.
- 3.3 In den Bezirken der ver.di können nach Bedarf VS-Bezirksgruppen gebildet werden.
- 3.4 Die überregional arbeitende Bundessparte Übersetzer des VS hat die Rechte und Pflichten eines VS-Landesverbandes und wird beim Bundesfachbereich geführt und in dessen Auftrag von der Bundesgeschäftsstelle betreut.
- 3.5 Im Ausland wohnende Mitglieder des VS können einem VS-Landesverband beitreten. Wenn sie das nicht wollen, werden sie bei der Bundesgeschäftsstelle im Landesfachbe-

reich Berlin geführt und wählen dann für jeweils vier Jahre durch Briefwahl ihren Sprecher als Delegierten zum Schriftstellerkongress.

4 Landesverbände

- 4.1 In den Landesbezirken/Landesfachbereichen Medien Kunst und Industrie der ver.di werden VS-Landesverbände gebildet.
- 4.2 Mitglieder des VS-Landesverbandes sind alle VS-Mitglieder, die ihren Wohn- oder Beschäftigungsort im Landesbezirk haben (vgl. aber dazu 3.4 und 3.5).
- 4.3 Die VS-Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des VS-Landesverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle vier Jahre wählt diese Mitgliederversammlung den Landesvorstand und die Delegierten, sowie Mandatsträgerinnen/-träger. Zeitpunkt und Ort legt der VS-Landesverband im Einvernehmen mit dem Landesbezirkfachbereichsvorstand der ver.di fest.
Der Landesbezirkfachbereich der ver.di – für die Bundessparte Übersetzer der Bundesfachbereich – trägt die Kosten der technischen Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, jedoch nicht die Reise- und Aufenthaltskosten der VS-Bundessparten-Mitglieder.
- 4.4 Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirkfachbereichsvorstands der ver.di können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung des VS-Landesverbandes teilnehmen.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung des VS-Landesverbandes, auf der Wahlen nach Ziff. 4.3 stattfinden, hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Erörterung des Arbeitsberichts des VS-Landesvorstandes;
 - b) Entgegennahme und Erörterung der Arbeitsbereiche bei Mandatsträgerinnen/-träger;
 - c) Wahl des VS-Landesvorstandes;
 - d) Festlegung der Anzahl der Beisitzerinnen/Beisitzer im VS-Landesvorstand;
 - e) Wahl der Delegierten zum Schriftstellerkongress/Bundesfachgruppenkonferenz nach 5.3;
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesbezirkfachbereichskonferenz der ver.di gemäß Ziff. 6.3 des Fachbereichsstatuts;
 - g) Wahl von VS-Vertreterinnen/-Vertreter in Gremien oder Ausschüsse;
 - h) Nominierung für die Tarif- bzw. Honorarkommission;
 - i) Behandlung berufspolitischer Fragen;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- 4.6 Der VS-Landesvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und Beisitzerinnen/Beisitzern.
Der Vorstand der Bundessparte Übersetzer besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Sie werden auf der Mitgliederversammlung der Bundessparte gewählt, die vor dem Schriftstellerkongress/Bundesdelegiertenkonferenz stattfindet.
Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand der Bundessparte Übersetzer im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bundesfachbereichsvorstand der ver.di festgelegt und den Mitgliedern drei Monate vorher, die Tagesordnung acht Wochen vorher mitgeteilt.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vorher bei dem Vorstand der Bundessparte Übersetzer vorliegen.

- 4.7 Mitglieder des VS-Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen der VS-Landesvorstände und der Bundessparte Übersetzer teilnehmen.
- 4.8 Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, wird innerhalb von drei Monaten für den Rest der Amtszeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der VS-Landesgruppe ein neuer Vorstand gewählt.
Scheidet nur die/der Landesvorsitzende aus, erfolgt ihre/seine Nachwahl in gleicher Weise.
Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, rückt die-/derjenige in den Vorstand nach, die/der bei der Vorstandswahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte usw.

5 Schriftstellerkongress/Bundesfachgruppenkonferenz

- 5.1 Der Schriftstellerkongress ist das höchste Organ des VS. Er findet alle vier Jahre statt und legt die Richtlinien für die Arbeit des VS fest.
Begleitend zum Schriftstellerkongress werden literatur-/kulturpolitische Foren durchgeführt.
In den Jahren dazwischen findet einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung des Bundesvorstandes mit den Vorsitzenden der Landesverbände statt.
- 5.2 Zeitpunkt und Ort werden vom VS-Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand der ver.di festgelegt und den Mitgliedern drei Monate vorher, die Tagesordnung acht Wochen vorher mitgeteilt.
Anträge an den Schriftstellerkongress müssen acht Wochen vorher bei der VS-Bundesgeschäftsstelle vorliegen, damit sie vier Wochen vor dem Kongress an die Delegierten verschickt werden können.
Der Bundesfachbereichsvorstand trägt die Kosten für die technische Vorbereitung und Durchführung des Schriftstellerkongresses sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und Mandatsträgerinnen/-träger gemäß Ziff. 5.8 h.
- 5.3 Für die Wahl der Delegierten zum Schriftstellerkongress gilt folgende Regelung:
Jede VS-Landesgruppe hat ein Grundmandat und wählt darüber hinaus für je angefangene 150 Mitglieder eine/einen Delegierte/Delegierten.
Außerdem sind genügend Ersatzdelegierte zu wählen, die am Schriftstellerkongress teilnehmen, wenn ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.
Als Delegierte/Delegierter oder Ersatzdelegierte/-delegierter kann nur gewählt werden, wer satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.
- 5.4 Jedes Mitglied des VS kann auf eigene Kosten ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht am Schriftstellerkongress teilnehmen.

- 5.5 Stimmrecht haben die von den Mitgliederversammlungen nach Ziff. 3.5 und 4.5 e gewählten Delegierten.
- 5.6 Die Mitglieder des VS-Bundesvorstandes nehmen mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Delegierten am Schriftstellerkongress teil.
- 5.7 Mitglieder der Geschäftsführung des Fachbereichs der ver.di und die/der VS-Bundesgeschäftsführerin/Bundesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme am Schriftstellerkongress teil.
- 5.8 Der Schriftstellerkongress hat folgende Aufgaben:
- a) Die Entwicklung der Perspektiven für die nächsten vier Jahre;
 - b) Behandlung tarif- bzw. honorarpolitischer Fragen;
 - c) Entgegennahme und Erörterung des Arbeitsberichts des VS-Bundesvorstandes;
 - d) Entgegennahme und Erörterung des Arbeitsberichts der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers;
 - e) Entgegennahme und Erörterung von Berichten der Mandatsträgerinnen/-träger.
- Die Delegierten des Schriftstellerkongresses haben darüber hinaus folgende Aufgaben:
- f) Beratung und Entscheidung über Anträge;
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des VS;
 - h) Wahl des Bundesvorstandes;
 - i) Bestimmung der/des Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Vorsitzenden, die/der die/den Vorsitzende/Vorsitzenden vertritt;
 - j) Wahl der Delegierten für die Bundesfachbereichskonferenz der ver.di gemäß Ziff. 8.2. des Fachbereichsstatuts;
 - k) Wahl, Nominierung oder Bestätigung der Mandatsträgerinnen/träger;
 - l) Außerdem nominiert der Schriftstellerkongress die/den gemäß Ziff. 7 neu einzustellende/einzustellenden Geschäftsführerin/Geschäftsführer.
- 5.9 Die Delegierten des Schriftstellerkongresses geben sich eine Geschäftsordnung.

6 Bundesvorstand

- 6.1 Der Bundesvorstand vertritt den VS.
- 6.2 Der Bundesvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird für vier Jahre gewählt.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder außer der/des Vorsitzenden erfolgt nach Geschäftsbereichen, die vor der Wahl festgelegt werden.
- 6.3 Die/Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können die Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander abstimmen und sie miteinander in einem von der Fachgruppe festgelegten Zeitraum wechseln (Rotationsprinzip).
- 6.4 Der VS-Bundesvorstand beruft in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Fachbereichs der ver.di bis zu drei Vorstandssitzungen jährlich ein, davon mindestens eine gemeinsam mit den Vorsitzenden der VS-Landesverbände. Falls mehr als drei Sitzungen

jährlich erforderlich sind, werden sie vom VS-Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Fachbereichs einberufen.

- 6.5 Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, wählt ein außerordentlicher Schriftstellerkongress innerhalb von drei Monaten einen neuen Vorstand.
Scheidet der/die Vorsitzende aus, erfolgt ihre/seine Nachwahl in gleicher Weise.
Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, rückt die-/derjenige in den Vorstand nach, die/der bei der Vorstandswahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte, und so fort.

7 Bundesgeschäftsführerin/-geschäftsführer

Die/Der Bundesgeschäftsführerin/-geschäftsführer erledigt im Auftrag des Bundesfachbereichsvorstands die Geschäfte des VS auf der Grundlage der Beschlüsse des Schriftstellerkongresses und des Bundesvorstandes.

Sie/Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und der Bundessparte Übersetzer.

Sie/Er wird nach ihrer/seiner Nominierung (siehe Ziff. 5.8 I) dem Bundesvorstand der ver.di zur Einstellung vorgeschlagen.

Sie/Er nimmt mit beratender Stimme am Schriftstellerkongress und den Sitzungen des VS-Bundesvorstandes, des Vorstandes der Bundessparte Übersetzer sowie den Honorarkommissionen teil.

8 Finanzen

- 8.1 Die Finanzierung der Fachgruppenarbeit erfolgt gemäß Ziff. 12 des Fachbereichsstatuts der ver.di. Ein Fachgruppenbeitrag kann erhoben werden.
- 8.2 Der VS kann – gegebenenfalls über dafür gebildete juristische Personen – zweckgebunden für kulturelle, insbesondere literarische sowie soziale Aufgaben Förderungen entgegennehmen, jedoch nicht für die allgemeine Fachgruppenarbeit.

9 Tarif-/Honorarpolitik

- 9.1 Für das Aushandeln von Honoraren, Vergütungen, und Verträgen wird eine Honorarkommission gebildet.
Die Honorarkommission des VS (Autorinnen und Autoren) besteht aus sieben Mitgliedern.
Die Landesvorsitzenden nominieren bis zu zwei Kandidatinnen/Kandidaten. Der Bundesvorstand erstellt daraus einen Vorschlag, der die Sparten und Genres (z. B. Belletristik, Lyrik, Jugendbuch, Sachbuch) berücksichtigt.
Die Wahl der Honorarkommission erfolgt auf der gemeinsamen jährlichen Sitzung des Bundesvorstandes mit den VS-Landesvorsitzenden, die einem ordentlichen Schriftstellerkongress folgt.
Der VS Honorarkommission gehören weiter an das zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Fachbereichs, die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer des VS und die/der zuständige Sachbearbeiterin/-bearbeiter der Rechtsabteilung mit beratender Stimme.
Die Amtszeit der VS Honorarkommission beträgt 4 Jahre.

- 9.2 Die Honorarkommission der Bundessparte Übersetzer besteht aus acht Mitgliedern aus verschiedenen Literaturbereichen sowie der/dem Vorsitzenden der Bundessparte Übersetzer als stimmberechtigtem Mitglied.
Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Übersetzerparten-Vorstandes. Sie wählt aus ihrer Mitte die Verhandlungskommission.
Der Honorarkommission gehören weiter an das zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Fachbereichs, die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer des VS und der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Rechtsabteilung mit beratender Stimme.

10 Mandate und Ehrenämter

- 10.1 Soweit für Gremien außerhalb der ver.di Schriftstellerorganisationen Entsendungs- oder Benennungsrechte zustehen, nimmt diese Rechte der VS über die Entsendung und Benennung von Ziff. 4.5 g und 5.8 j hinaus wahr.
- 10.2 Das Entsendungs- oder Benennungsrecht steht dem Landesvorstand des VS zu, sofern die Kompetenz des betreffenden Gremiums räumlich auf den Landesbezirk begrenzt ist, anderenfalls dem Bundesvorstand des VS. Der Bundesvorstand kann sein Recht aus Ziff. 10.1 an den Vorstand desjenigen Landesverbands delegieren, in dem das Gremium seinen Sitz hat.
- 10.3 Vor der Entsendung oder Benennung nach Ziff. 10.2 ist die Geschäftsführung des Fachbereichs der ver.di zu hören.
- 10.4 Die benannten oder entsandten Mitglieder sollen den zuständigen Vorstand und den Bundesfachbereichsvorstand laufend über ihre Tätigkeit unterrichten, wenn und soweit dem keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Beschlossen:

4. Sitzung des Bundesfachbereichsvorstandes
am 11./12. Dezember 2001

Geändert:

18. Bundesdelegiertenkonferenz des VS
am 18./19. Juni 2005

Geändert:

20. Bundesdelegiertenkonferenz des VS in ver.di
am 12./13. Februar 2011

Beschlossen:

4. Sitzung des Bundesfachbereichsvorstandes Medien, Kunst und Industrie
am 30./31. August 2012
